



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. Frau B
2. Herrn B

Kläger,

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Funktionalbereich 21 - Justitiariat,
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg,

Beklagter,

wegen

Grenzfeststellung und Vermessung

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 23. November 2010 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Kubon für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Kläger sind Eigentümer des bebauten Grundstücks M 7a, Flurstücksnummer 1166/32 in B. Das Flurstück ist 1977 aus der Teilung des Flurstücks 520/32 hervorgegangen, bei der (unter anderem) das nördlich an das Grundstück der Kläger angrenzende Flurstück 1167/32 abgetrennt wurde. Zur weiteren Zerlegung dieses Flurstücks wurde im Jahr 2004 eine Liegenschaftsvermessung beantragt, in deren Folge am 14.04.2004 eine Grenzfeststellung und Abmarkung durch den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur F erfolgte, die die Kläger erfolglos angefochten haben (VG Magdeburg, Urteil vom 08.12.2004, Az. 5 A 517/04 MD; OVG Magdeburg, Beschluss vom 28.06.2005, Az. 4 L 35/03). Auch eine Klage gegen die den Eigentümern des Flurstücks 1167/32 erteilte Baugenehmigung, die die Kläger im wesentlichen damit begründet hatten, das Vorhaben halte wegen der rechtswidrig festgelegten Grenze die Abstandsflächen nicht ein, wurde abgewiesen (VG Magdeburg, Urteil vom 26.06.2009, Az. 4 A 210/07 MD; OVG Magdeburg, Beschluss vom 23.04.2010, Az. 2 L 148/09).

Mit Schreiben vom 02.04.2007 stellten die Kläger bei dem Beklagten einen formlosen „Antrag auf Berichtigung der Grenze zwischen den Grundstücken 1165/32, 1166/32 und 1167/32 Flur 1 E“, zu dessen Begründung sie wie bereits in den Klageverfahren ausführten, die festgestellte und abgemarkte Grenze sei unrechtmäßig, da sie auf durch den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur F verfälschten Unterlagen beruhe. Anhand von Koordinatenberechnungen und unter Heranziehung anderer Unterlagen ergebe sich die ihrer Auffassung nach richtige Grenze, wie sie vor der Vermessung 2004 bestanden habe, die durch eine „amtliche Grenzfestlegung vor Ort, die mit dem Kataster übereinstimmt“ auch festgestellt und abgemarkt werden solle. Der Prozessbevollmächtigte der Kläger stellte mit Schriftsatz vom 26.06.2007 bezugnehmend auf dieses Schreiben klar, dass es sich dabei um einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens handeln solle, der aber durch ihn nicht weiter begründet wurde.

Der Beklagte teilte hierzu mit Schreiben vom 15.11.2007 an den Prozessbevollmächtigten der Kläger mit, dass Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht erkennbar seien. Das Verfahren sei durch einen „zweizügigen Verwaltungsgerichtsweg rechtskräftig entschieden“ und weder aus dem Vorbringen der Kläger noch aus eigenen Erkenntnissen der Behörde ergäben sich Anhaltspunkte, die ein Wiederaufgreifen des Verfahrens erforderlich machen würden.

Mit weiterem Schreiben vom 23. und 24.10.2008 wandten sich die Kläger erneut an den Beklagten und bemängelten die „Inaktivität des Amtes für Vermessung und Geoinformation Stendal hinsichtlich unseres Antrages auf Berichtigung der Grenze [...] am 02.04.2007 nach Erbringung des Nachweises über die Rechtswidrigkeit der Abmarkung am 14.04.2004“. Zur Begründung wiederholten sie ihr bisheriges Vorbringen und fügten Auszüge aus den Verwaltungsvorgängen bei sowie eigene Skizzen, die ihren Vortrag unterstützen sollen.

Mit Schreiben vom 27.11.2008 (das Datum ist auf der der Klageschrift beigefügten Ablichtung schlecht lesbar, daher wurde für den Antrag im Protokoll vom 28.11.2008 ausgegangen) teilte der Beklagte unter Bezugnahme auf das Schreiben der Kläger vom 23.10.2008 mit:

„Die von Ihnen bemängelte Grenzfeststellung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Förster war bereits mehrfach Gegenstand von Gerichtsverfahren. Auch hatten Sie in der Sache Korrespondenz mit mehreren Behörden und Institutionen. Ihr vorliegendes Schreiben hat in der Sache nichts Neues ergeben. Die Vermessung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs F ist nicht zu beanstanden. Ich verweise hier auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg (Az. 5 A 517/04 MD) vom 08.12.2004.“

Hiergegen haben die Kläger am 05.01.2009 Klage erhoben, zu deren Begründung sie vortragen, das Schreiben vom 27.11.2008 stelle aus objektiver Empfängersicht einen Verwaltungsakt dar, mit dem das Wiederaufgreifensverfahren, das sie mit Schreiben vom 02.04.2007 beantragt hätten, abgeschlossen worden sei. Der Bescheid sei rechtswidrig da die Vermessung falsch gewesen sei. Es müsse eine neue Grenzfeststellung erfolgen, die die von ihnen vermuteten Manipulationen rückgängig machen solle. Sie legen hierzu in der mündlichen Verhandlung und mit nicht nachgelassenem Schreiben vom 23.11.2010 weitere Unterlagen und Zeichnungen vor, die ihren Vortrag veranschaulichen und stützen sollen.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Beklagten vom 27.11.2008 aufzuheben und diesen zu verpflichten, unter Aufhebung der Vermessung vom 14.04.2004 des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs F eine neue Grenzfeststellung durchzuführen, basierend auf den im Zeitpunkt der ursprünglichen Feststellungen am 26.02.2004 bestehenden Daten, darunter dem Fortführungsriß aus 1977 und die Grenze entsprechend abzumarken.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist er darauf, das Schreiben vom 27.11.2008 sei kein anfechtbarer Verwaltungsakt. Ein nicht abgeschlossener Wiederaufgreifensantrag liege nicht vor. Die von den Klägern beigebrachten Unterlagen ergäben auch keine neuen Anhaltspunkte, an der obergerichtlich überprüften Vermessung zu zweifeln.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sowie die von den Klägern weiter übergebenen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg, denn sie ist unzulässig. Das von den Klägern angefochtene Schreiben des Beklagten vom 27.11.2008 stellt keinen Verwaltungsakt dar, so dass das Anfechtungsbegehren ins Leere läuft (1.). Auch das Verpflichtungsbegehren hat keinen Erfolg, da den Klägern gegen den Beklagten kein Anspruch auf Vornahme einer neuen Grenzfeststellung zusteht (2.). Den Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens, den sie

am 02.04.2007 gestellt haben, hat der Beklagte bereits mit Schreiben vom 15.11.2007 als nicht hinreichend begründet zurückgewiesen, ohne dass die Kläger hiergegen vorgegangen wären. Ein neuer Antrag ist nicht ersichtlich und wäre auch nicht auf die Durchführung einer neuen Grenzfeststellung und Abmarkung durch den Beklagten zu richten. Denn als wiederaufzugreifendes Verfahren käme für die Kläger allenfalls das Widerspruchsverfahren in Betracht, dessen Ergebnis „nur“ die Aufhebung der Vermessung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs F sein könnte. Ein originärer Anspruch der Kläger auf eine bestimmte Grenzfeststellung durch den Beklagten ergäbe sich daraus nicht.

(1.)

Durch Klage kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts sowie die Verurteilung zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts begehrt werden, wenn der Kläger geltend machen kann, durch den Verwaltungsakt bzw. seine Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein, § 42 VwGO. Voraussetzung ist in jedem Falle das Vorliegen eines Verwaltungsaktes im Sinne des § 35 VwVfG, d.h. einer Verfügung, Entscheidung oder anderen hoheitlichen Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Eine solche ist in dem Schreiben des Beklagten vom 27.11.2008 nicht zu sehen. Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat hierzu bereits in dem Beschluss vom 23.04.2010, Az. 2 L 148/09 ausgeführt:

„Bereits aus diesem Grund muss auch der weitere Einwand der Kläger erfolglos bleiben, es liege ein – von ihnen angefochtener - Zweitbescheid vor, der zur Durchbrechung der Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung über die Grenzfeststellung geführt und den Rechtsweg neu eröffnet habe. Im Übrigen handelt es sich bei dem Schreiben des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 28.11.2008 [*Anm. d. Verf.: gemeint ist 27.11.2008*], das Gegenstand der neuen Klage (4 A 174/09 MD) ist, um keinen Zweitbescheid. Ein solcher Zweitbescheid enthält eine positive Entscheidung über das Wiederaufgreifen des Verfahrens sowie zugleich eine erneute Sachentscheidung, die – bei Bestätigung des Erstbescheides – die gerichtliche Prüfung über das Begehren in der Sache (neu) eröffnet [...]. Die Bewertung, ob eine erneute Sachentscheidung vorliegt, hängt maßgeblich davon ab, ob sich die tragenden Erwägungen der behördlichen Aussage gegenüber dem Erstbescheid nach der insoweit maßgeblichen Erklärung der Behörde in der fraglichen Maßnahme geändert haben, insbesondere, weil eine entscheidende Akzentverschiebung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht in der neuen Begründung enthalten ist; beigelegte Rechtsausführungen nehmen der behördlichen Äußerung nicht die Eigenschaft einer wiederholenden Verfügung, wenn es sich um Erwägungen handelt, die schon in der ursprünglichen Begründung enthalten waren [...]. Nach diesem Maßstab kann dem Schreiben des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 28.11.2008 [*s.o.: 27.11.2008 d.Verf.*] nicht der Charakter eines Zweitbescheids zugesprochen werden. Darin wird ausgeführt, dass die von den Klägern bemängelte Grenzfeststellung bereits mehrfach Gegenstand von Gerichtsentscheidungen gewesen sei. Ein von ihnen vorgelegtes Schreiben habe in der Sache nichts Neues ergeben. Die Vermessung sei nicht zu beanstanden. Es werde auf das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 08.12.2004 verwiesen. Diese Ausführungen enthalten keine neuen Begründungselemente oder Akzentverschiebungen,

sondern nehmen ausdrücklich Bezug auf die durch rechtskräftiges Urteil bestätigte Grenzfeststellung, die nicht zu beanstanden sei.“

Diesen Ausführungen schließt sich das erkennende Gericht an. Die Kläger vermögen nicht damit durchzudringen, aus ihrem objektiven Empfängerhorizont habe sich dieses Schreiben inhaltlich als ein Verwaltungsakt dargestellt. Denn selbst wenn man den Maßstab des objektiven Empfängerhorizonts anlegte, fehlten für die Annahme, es handle sich bei dem Schreiben inhaltlich um eine „Regelung“ im Sinne einer neuen Sachentscheidung jegliche Anhaltspunkte. Auch fehlt jede Bezugnahme auf das Schreiben der Kläger vom 02.04.2007, das nach der Klarstellung ihres Prozessbevollmächtigten als Wiederaufgreifensantrag gewertet werden sollte, so dass auch aus Laiensicht nicht erkennbar ist, wieso das Schreiben des Beklagten vom 27.11.2008 den Schlusspunkt dieses Verfahrens bilden sollte. Erheblich näher hätte es gelegen, eine Regelung in dem Schreiben des Beklagten vom 15.11.2007 zu sehen, dass sich ausdrücklich auf den Wiederaufgreifensantrag bezieht und auch inhaltlich mit den Argumenten der Kläger befasst. Damit jedoch haben die Kläger sich nicht auseinandergesetzt.

Liegt mithin kein Verwaltungsakt vor, haben die Kläger auch keinen Anspruch auf Aufhebung eines solchen. Auch eine sinngemäße Auslegung als allgemeine Leistungsklage auf „Aufhebung“ des Schreibens verhilft den Klägern nicht zum Erfolg, denn durch das Schreiben sind sie nicht in ihren Rechten verletzt, so dass sie dessen Beseitigung nicht verlangen können.

(2.)

Wurde durch das Schreiben des Beklagten vom 27.11.2008 folglich die Überprüfung der Grenzfeststellung nicht wieder eröffnet, steht den Klägern auch kein Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens zu, so dass sie auch mit dem Verpflichtungsbegehren nicht durchdringen. Im Übrigen hätten die Kläger allenfalls ein Wiederaufgreifen des Widerspruchsverfahrens erreichen können, das wiederum im Erfolgsfall nur dazu hätte führen können, dass die Grenzfeststellung und Abmarkung vom 14.04.2004 aufgehoben worden wäre. Denn zum einen ist der Beklagte in diesem Verfahren lediglich Widerspruchsbehörde und nicht selbst als Vermessungsbehörde tätig, in diesem Sinne also auch für die gewünschte Grenzfeststellung nach den Vorstellungen der Kläger nicht zuständig. Zum anderen sind die Kläger in dem zugrundeliegenden Vermessungsverfahren nur Beteiligte; Antragsteller sind die Eigentümer des Flurstücks 1167/32. Sollten die Kläger eine Vermessung durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation wünschen, müssten sie einen eigenen entsprechenden Antrag stellen.

Unabhängig von der Unzulässigkeit der Kläger wäre diese aber wohl auch unbegründet, denn auch inhaltlich ist das Schreiben des Beklagten vom 27.11.2008 nicht zu beanstanden. Wenn man - anders als das erkennende Gericht - in dem Schreiben den Schlusspunkt des Antragsverfahrens auf Wiederaufgreifen des Verfahrens sehen wollte, wäre die Entscheidung, dass hinreichende Gründe im Sinne des § 51 VwVfG nicht vorgetragen wurden, nicht zu beanstanden. Voraussetzung für das Wiederaufgreifen eines Verfahrens ist, dass sich die dem Verwaltungsakt zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat oder neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind, § 51 Abs. 1

VwVfG. Der Antrag ist jedoch nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen, § 51 Abs. 2 VwVfG. Und der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden nach dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat, § 51 Abs. 3 VwVfG. Neue Erkenntnisse in diesem Sinne haben die Kläger weder mit dem Schreiben vom 02.04.2007 noch dem vom 24.10.2008 vorgetragen, sie lassen sich auch den in der mündlichen Verhandlung und mit dem nicht nachgelassenen Schriftsatz überreichten Unterlagen nicht entnehmen. Das dem klägerischen Begehren zugrunde liegende Vermessungsverfahren mitsamt ihren Einwendungen gegen das Verfahren und das Ergebnis war bereits Gegenstand zweier Gerichtsentscheidungen und wurde mehrfach auch behördenintern geprüft. Die von den Klägern wiederholt vorgebrachten Argumente und Beschuldigungen wurden ebenfalls bereits mehrfach überprüft und waren auch schon Gegenstand der Klage zum Verwaltungsgericht. Dass die Kläger ihre zunächst schriftlich vorgetragenen Argumente nunmehr auch durch technische Zeichnungen untersetzen, ändert nichts daran, dass diese sich inhaltlich nicht verändert haben.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Der Streitwert ergibt sich aus § 52 Abs. 2 GKG, da sich aus dem Antrag nicht ergibt, welchen (bezahlbaren) Wert der Streitgegenstand für die Kläger hat.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Hinsichtlich des Streitwertes kann innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

einzu legen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.

Für beide Rechtsmittel gilt:

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Oktober 2007 (GVBl. LSA S. 330), geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 44) eingereicht werden.

Kubon

Ausgefertigt

Magdeburg,

Urkundlich bescheinigt der Urkundsbeamte
des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

